



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 12. Januar 2009/Ld/Lz/be

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Buechen, Trogen, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 3. Juni 2008 Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Trogen besitzt und betreibt im Gebiet Buechen eine Quelfassung. Das gefasste Wasser wird via Sammel-schacht Buechen / Weisslegg in die Aufbereitungsanlage Speicher-Trogen abgeleitet. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Buechen beträgt ca. 8'350 m³ pro Jahr.
2. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen) beschloss die Wasserversorgung Trogen die im Bericht genannte Quelfassung rechtskräftig zu schützen. Geschützt werden soll die Quelle Nr. 130 (Buechen 1). Der Quellschacht liegt im Wald. Das nähere Einzugsgebiet (S2) liegt mehrheitlich im Wald, teilweise im Wiesland. Das weitere Einzugsgebiet liegt mehrheitlich im Wald.
3. Die Quelle wurde vermutlich anfangs des letzten Jahrhunderts gefasst und dient seither der Trinkwasserversorgung Trogen.
4. Am 11. September 2007 reichte die Gemeinde Trogen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassung Buechen notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Buechen inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 17. Juli 2007) zur Vorprüfung ein. Die Grundwasserschutzzonen Buechen wurden gestützt auf den Vorprüfungsbericht überarbeitet.
5. Der Gemeinderat Trogen genehmigte die Grundwasserschutzzonen Buechen (Schutzzonenplan Nr. 2006-202/1 vom 3. Juni 2008, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer / technischer Bericht vom 3. Juni 2008) am 12. August 2008 und führte unmittelbar anschliessend daran das öffentliche Planauflageverfahren durch (10. September bis 10. Oktober 2008).
6. Innerhalb der Auflagefrist wurden beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen eingereicht.



7. Mit Schreiben vom 13. November 2008 hat die Gemeinde Trogen die Grundwasserschutzzonen Buechen dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.

8. Die Grundwasserschutzzonen Buechen umgrenzen das nähere Einzugsgebiet der Quelfassung Buechen. Folgende Fassung soll geschützt werden:

Quellschacht Nr. 130 (Buechen 1) mit einem Einlauf (752.251-G2)

9. Die erwähnte Quelle bringt eine mittlere Schüttung von rund 16 l/min. oder 8'350 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 200 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quelle knapp 5 % des gesamten Wasserbedarfs der Gemeinde Trogen abgedeckt werden.

10. Die weitere Quelle, welche sich im Gebiet Buechen im Eigentum der Wasserversorgung Trogen befindet, wird schon seit Jahren aus Qualitätsgründen nicht mehr genutzt. Sie ist verschlossen. Die Wasserversorgung verzichtet auf die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Es handelt sich um folgende Quelle:

Quellschacht Nr. 129 (Buechen 2) mit einem Einlauf (752.251-G1)

Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die erwähnten Einträge in der Gewässerschutzkarte Trogen werden aufgehoben. Das Quellwasser darf mit Ausnahme der Notwasserversorgung somit nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung verwendet werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassung Buechen wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die erwähnten Untersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die Topographie und die bekannten hydrogeologischen Verhältnisse auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.



5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 befinden sich als wesentliche Gefährdungen eine Waldhütte und ein Wohngebäude mit einer nicht doppelwandigen Schmutzwasserleitung. Der Säglibach quert den Fassungsbereich S1.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der gestützt auf den Vorprüfungsbericht vorzunehmenden Anpassungen überarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Buechen kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können erfolgte Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Buechen (Schutzzonenplan vom 3. Juni 2008 samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement vom 3. Juni 2008), im Besitz der Wasserversorgung Trogen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Trogen wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Buechen ergänzt.
3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quellen 752.251-G1 und 752.251-G2, Buechen, werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich Buechen den tatsächlichen hydrogeologischen und planerischen Verhältnissen angepasst.
4. Die Quelfassung 129 (752.251-G1) darf nur noch für die Notwasserversorgung der Gemeinde Trogen verwendet werden.
5. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Wasserversorgung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen *
 - Gemeinderat Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
 - Grundbuchamt Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach, 9043 Trogen **
 - Amt für Umwelt ***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).



Versandt am: 16. JAN. 2009

Departement Bau und Umwelt

J. Brunnschweiler

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Br

Beilagen:

- * 3 Dossiers Buechen - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- ** je 1 Dossier Buechen - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht
- *** 2 Dossiers Buechen - Schutzzonenplan und -reglement mit hydrogeologischem Bericht

Ø DBU, Sekr., Lz